



Amtssigniert. SID2016101046428
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Thomas Eller

Telefon +43 512 508 3890

Fax +43 512 508 743885

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Anpassung der Ausschussmitglieder INFORMATION

Geschäftszahl AGM-DI12/17-2016

Innsbruck, 11.10.2016

Sehr geehrte Obfrau!

Sehr geehrter Obmann!

Im Zuge der Erlassung der neuen Satzungen für die atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften ist aufgefallen, dass in den Agrargemeinschaften die Anzahl der Ausschussmitglieder oftmals von den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweicht.

Hiezu wird mitgeteilt, dass die Zahl der Mitglieder des Ausschusses gemäß **§ 35 Abs. 4 TFLG 1996** von der Agrarbehörde je nach Größe der Zahl der Mitglieder der Agrargemeinschaft mit höchstens **15 von Hundert der Mitglieder der Agrargemeinschaft**, mindestens aber mit **drei Mitgliedern** festzusetzen ist.

Der Substanzverwalter bei atypischen Agrargemeinschaften ist hiebei nicht mitzurechnen.

Für davon abweichende Bestimmungen in den „alten“ Satzungen gilt, dass die gesetzlichen Vorschriften vorgehen. Dies bedeutet, dass Ausschüsse in Agrargemeinschaften, in welchen die Anzahl der Mitglieder von § 35 Abs. 4 TFLG 1996 abweicht, unrichtig zusammengesetzt sind. Letzteres gilt auch für den Fall, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder zwar der in Kraft stehenden Satzung entspricht, jedoch nicht § 35 Abs. 4 TFLG 1996. Für die betroffenen Agrargemeinschaften hat dies zur Folge, dass Ausschussbeschlüsse im Falle ihrer Anfechtung bei der Agrarbehörde schon aufgrund der unrichtigen Zusammensetzung des Ausschusses behoben werden können.

Sie werden daher aufgefordert, die Anzahl der Ausschussmitglieder in Ihrer Agrargemeinschaft anhand der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wenn hierfür auch die Bestimmungen der „alten“ Satzung abzuändern sind, so ist ein entsprechender Organbeschluss zu fassen und der Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Mustersatzungen stellt die Agrarbehörde auf Anfrage gerne zur Verfügung. Diese sind auch im Internet unter der Homepage der Abt. Agrargemeinschaften unter <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrargemeinschaften> abrufbar.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Paul Salchner unter der Tel. Nr. 0512/508/3891 bzw. unter der Email Adresse PAUL.SALCHNER@TIROL.GV.AT gerne zur Verfügung.

Ergeht an:

1. Die Agrargemeinschaften Tirols lt. Verteiler
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail an: agrarwirtschaft@tirol.gv.at
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, per E-Mail an: agrar.lienz@tirol.gv.at
4. Bezirkshauptmannschaft Imst, per E-Mail an: bh.imst@tirol.gv.at
5. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, per E-Mail an: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
6. Bezirkshauptmannschaft Kufstein, per E-Mail an: bh.kufstein@tirol.gv.at
7. Bezirkshauptmannschaft Landeck, per E-Mail an: bh.landeck@tirol.gv.at
8. Bezirkshauptmannschaft Lienz, per E-Mail an: bh.lienz@tirol.gv.at
9. Bezirkshauptmannschaft Reutte, per E-Mail an: bh.reutte@tirol.gv.at
10. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, per E-Mail an: bh.schwaz@tirol.gv.at
11. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck, per E-Mail an: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at
12. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Steinach, per E-Mail an: bh.il.bfi.steinach@tirol.gv.at
13. Landwirtschaftskammer Tirol, per E-Mail an: office@lk-tirol.at
14. Stadtmagistrat Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck

Zur Kenntnis an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, Paul Salchner, per E-Mail an: paul.salchner@tirol.gv.at